

2445 019

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 159/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna D [REDACTED],
K[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundsgerichtshofs hat am 10. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts war dem ersten Ehegatten der Klägerin in dem letzten Jahr vor seinem Tode nicht die Freiheit im Sinne des § 43 BEG entzogen. Sein Tod war nicht durch gegen ihn gerichtete Verfolgung (§§ 1, 2 BEG) verursacht. Infolgedessen hat das Berufungsgericht die geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit (§ 43 BEG) und für Schaden an Leben (§ 15 BEG) mit Recht verneint. Auch in Wege der Abhilfe (BVerfG RzW 1970, 160; BGH RzW 1972, 341; 344; 346) können der Klägerin daher die verlangten Entschädigungs-

- 3 -

leistungen weder ganz noch teilweise anerkannt werden.
Die in der Beschwerdeschrift als neu bezeichneten Be-
weismittel hat das Berufungsgesicht bereits gewürdigt.

Mai

Dr. Thurn

